



Franz von Zeiller Moot Court aus Zivilrecht
Bundesfinale

Innsbruck 2025

Mit freundlicher Unterstützung von

bpv HÜGEL

**BRANDL
TALOS**

CMS
law-tax-future

DSC
DORALT SEIST CSOKLICH

D O R D A

**E
+H**

GSV
Rechtsanwälte
anna Schagholer Vondrák Rechtsanwälte GmbH

KWR
KARASEK WIETRZYK
RECHTSANWÄLTE

SCHNEIDER & SCHNEIDER
RECHTSANWALTS GMBH

SMS
SCHIMA
MAYER
STARLINGER
Rechtsanwälte | Attorneys at Law

JUSTIZ


**universität
innsbruck**
Rechtswissenschaftliche
Fakultät

Programm

Donnerstag, 05.06.2025

Individuelle Anreise

- Ab 18:00 Uhr Treffpunkt Hotel "Das Innsbruck" (Innrain 3)
18:45 Uhr Abendessen im Hotel

Richtersenat



**Univ.-Prof. Dr.
Georg Kodek, LL.M.**

*Präsident des OGH, Universitätsprofessor
an der Wirtschaftsuniversität Wien*

Freitag, 06.06.2025

Schlussverhandlung im Schwurgerichtssaal des Landesgerichts Innsbruck (Maximilianstr. 4)

- 09:00 Uhr Begrüßung
09:15 - 10:45 Uhr Fall 1 "Hotellift"
10:45 - 12:15 Uhr Fall 2 "Marterlwegersitzung"
12:15 - 13:15 Uhr Mittagspause in der Kantine des Landesgerichts Innsbruck
13:15 - 14:45 Uhr Fall 3 "Elektroauto"
14:45 - 16:15 Uhr Fall 4 "Polizistin rennt nicht B nach"
Ab 18:30 Uhr Preisverleihung und festliches Abendessen
Villa Blanka (Weiherburggasse 31)
(Treffpunkt: 18:00 Uhr am Marktgraben)



**RA Univ.- Prof. (i. R.) Dr.
Hubertus Schumacher**

*Präsident des OGH Liechtenstein,
Universitätsprofessor (i.R.) an der Universität
Innsbruck, Rechtsanwalt in Innsbruck*

Samstag, 07.06.2025

Individuelle Abreise



**Univ.-Prof. Dr.
Andreas Vonkilch**

Universitätsprofessor an der Universität Innsbruck

Fall 1 - "Hotellift"

Die klagende Partei betreibt ein Hotel. Sie bietet ihren Kunden ein kostenloses Parkservice an, bei dessen Inanspruchnahme das Auto durch einen ihrer Mitarbeiter unter Verwendung eines KFZ-Aufzugs in einer Tiefgarage geparkt wird. Als ein Mitarbeiter der Klägerin am 10.2.2023 das Fahrzeug einer Kundin parken wollte, kam es zu einem Unfall. Dabei lenkte er das Fahrzeug durch die geschlossenen Lifttüren des KFZ-Aufzugs, obwohl die Ampel des Aufzugs auf Rot stand. Das Fahrzeug durchbrach die Lifttüren und stürzte in den Aufzugsschacht, wodurch der KFZ-Aufzug beschädigt wurde. Der unfallgegenständliche PKW ist in Deutschland zugelassen. Die beklagte Partei ist eine Versicherungsgemeinschaft, die aufgrund des Systems der „Grünen Karte“ nach dem Londoner Abkommen anstelle der Haftpflichtversicherung des unfallgegenständlichen Fahrzeugs grundsätzlich passivlegitimiert ist für Haftpflichtschäden, welche mit dem unfallgegenständlichen PKW in Österreich verursacht werden.

Die Klägerin fordert im Verfahren von der Beklagten die mit EUR 149.212,67 bezifferten Reparaturkosten für den KFZ-Aufzug. Ihrer Ansicht nach ist die Beklagte ersatzpflichtig für sämtliche Schäden, die der Klägerin aus dem Unfall entstanden sind. Dagegen könne sich die Beklagte nicht auf den Einwand des Dienstnehmerhaftungsprivilegs gem § 2 DHG berufen, weil der Unfall aufgrund eines grob schuldhaften Fahrfehlers des Mitarbeiters der Klägerin verursacht worden sei. Die Klägerin sei auch zu keinem Zeitpunkt (Mit-)Halterin des unfallgegenständlichen Fahrzeugs gewesen, weil ihr dieses nur kurzfristig übergeben worden sei. Das Fehlverhalten ihres Mitarbeiters müsse sie sich nicht zurechnen lassen, weil es sich bei dem Parkservice um eine reine Gefälligkeit handle. Ihr Mitarbeiter habe außerdem zumindest grob fahrlässig gehandelt, weshalb sie für ihn nicht zu haften habe.

Die Beklagte bestreitet das Klagebegehr und beantragt kostenpflichtige Klagsabwendung. Der Lenker des Beklagtenfahrzeugs sei im Unfallszeitpunkt im Betrieb der Klägerin beschäftigt gewesen, weshalb Schadenersatzansprüche aufgrund des DHG gegen den Lenker und gegen die Beklagte ausscheiden würden. Das fahrtechnische Verhalten des Lenkers sei als *culpa levissima* zu beurteilen. Eine Ersatzpflicht scheide auch deshalb aus, weil die Klägerin Mithalterin des Fahrzeugs gewesen sei. Schließlich sei die Klägerin keine geschädigte Dritte gem § 26 KHVG. Sie habe sich das Fehlverhalten ihres Mitarbeiters zurechnen zu lassen.

Der Erstmootcourt wies die Klage vorrangig mit der Begründung ab, dass sich die Klägerin das Verhalten ihres gem § 2 Abs 2 KHVG mitversicherten Lenkers nach § 1313a ABGB zurechnen lassen müsse. Der Berufsmootcourt gab der dagegen erhobenen Berufung der Klägerin keine Folge und bestätigte das Urteil des Erstmootcourts. Er ließ die ordentliche Revision zu, weil es noch keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Verschuldenszurechnung von Betriebsgehilfen im Sinne des § 19 Abs 2 EKHG bei juristischen Personen gebe.

Team SFU Wien (Revisionswerber)



Sandra Gross



Hanna Thurn-Reindl



Marina Winzaurek

Team WU Wien 1 (Revisionsgegner)



Verena Domnanovich



Alexander Schneider



Michael Tiefenböck

Betreuer:innen

RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Mara-Sophie Häusler, LL.M.
RAAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Marielena Plieseis
(Rechtsanwälte Leitner & Häusler)

RA Hon.-Prof. Dr. Georg Schima,
M.B.L.-HSG, LL.M. (Vaduz)
(sms SCHIMA | MAYER | STARLINGER
Rechtsanwälte GmbH)

RA Mag. Andreas Kezer
(Rechtsanwalt Mag. Andreas Kezer)

Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Huber
Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elke Heinrich-Pendl

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer
Univ.-Prof. Dr. Alexander Wilfinger

Fall 2 - "Marterlwegersitzung"

Die Stadtgemeinde Lilienfeld begeht in ihrer Klage gegen den Grundstückseigentümer Peter Seeger die Feststellung eines Wegerechts zugunsten der Allgemeinheit. Tatsächlich nutzten Gemeindebürger und Touristen den Weg über das Grundstück des Beklagten seit Jahrzehnten als Zugang zum sogenannten „Barmarterl“, einem aus den 1930er-Jahren stammenden Denkmal auf einem markanten Felsvorsprung über der Traisen. Dieses Denkmal war vom Künstler ursprünglich aus Dankbarkeit für die Überlassung eines Grundstücks durch die damalige Gemeinde errichtet worden.

Im Herbst 2020 ließ der Beklagte Tafeln mit der Aufschrift „Privatgrundstück – Betreten verboten“ anbringen; auch plante er die Einzäunung seines Grundstücks, um den Zugang zu verhindern. Hiergegen beruft sich die Klägerin auf eine zumindest konkordante Vereinbarung mit dem ursprünglichen Eigentümer des belasteten Grundstücks sowie auf die Ersitzung eines unregelmäßigen Wegerechts durch jahrzehntelange gutgläubige Nutzung. Sie begeht die Einverleibung dieses Wegerechts ins Grundbuch sowie die Unterlassung zukünftiger Zugangsbeschränkungen. Der Beklagte führt dagegen aus, dass eine dauerhafte Nutzung durch die Allgemeinheit nicht hinreichend belegt sei. Außerdem sei die Ersitzungszeit unterbrochen worden, da die ursprüngliche Gemeinde Lilienfeld erst 1971 mit anderen Gemeinden zur klagenden Partei zusammengelegt worden sei, weshalb keine Rechte aus der Zeit davor geltend gemacht werden können.

Der Erstmootcourt gab dem Klagebegehren vollumfänglich statt und stellte fest, dass der Weg seit den 1950er-Jahren ununterbrochen von der Allgemeinheit genutzt worden sei. Durch regelmäßige Pflege des Weges habe die Gemeinde außerdem ihre Rechtsposition gestärkt. Die vom Beklagten angeführten Tafeln mit Widerrufsvorbehalt seien entweder räumlich anderen Zugängen zuzuordnen oder hätten keinen öffentlichkeitswirksamen Charakter entfaltet.

Der Berufungsmootcourt wies die gegen diese Entscheidung erhobene Berufung des Beklagten ab. Er bejahte die Ersitzung eines unregelmäßigen Wegerechts aufgrund jahrzehntelanger gutgläubiger und ununterbrochener Nutzung durch die Allgemeinheit. Die besondere Lage des Marterls als öffentlich zugänglicher Aussichtspunkt, die Rolle der Gemeinde bei der Instandhaltung des Weges sowie die fehlende Publizität allfälliger Einschränkungsversuche würden die Rechtmäßigkeit des Servitutsrechts begründen.

Die ordentliche Revision wurde mit der Begründung zugelassen, dass es zur Frage, welchen Einfluss die Zusammenlegung von Gemeinden auf die von ihr noch nicht vollendete Ersitzung unregelmäßiger Dienstbarkeiten hat, an Judikatur fehle.

Team Salzburg (Revisionswerber)



Patrick Costello



Paul Hawelka



Fruzsina Kis

Team Graz (Revisionsgegner)



Michael Gottschling



Elena Kappel



Paul Obenaus

Betreuer:innen

RAⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Sarah Korn
(Korn & Gärtner Rechtsanwälte)

RA Mag. Lukas Andrieu, LL.M., BSc
RAA Mag. Christian Eder
(Scherbaum Seebacher Rechtsanwälte GmbH)

RAⁱⁿ Mag.^a Sophie Schützenhofer
Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Sophie Schützenhofer
Univ.-Ass. (Postdoc) Dr. Uwe Neumayr

RAⁱⁿ Mag.^a Ruth Ladeck
HR d. OGH Mag. Herbert Painsi
ao. Univ.-Prof. Dr. Ulfried Terlitz

Fall 3 - "Elektroauto"

Die klagende Partei kaufte von der beklagten Partei einen PKW zu einem Kaufpreis von EUR 39.750,00. Bei dem PKW handelt es sich um ein Elektrofahrzeug, das als neues Firmenfahrzeug der Klägerin dienen sollte. Die Verkaufsgespräche fanden zwischen einem Mitarbeiter der Klägerin, der das Fahrzeug hauptsächlich verwenden sollte, und einem für die Beklagte tätigen Vermittler statt. Im Zuge der Verkaufsgespräche äußerte der Mitarbeiter der Klägerin, dass das Fahrzeug zumindest eine Reichweite von 200 km aufweisen müsse. Daraufhin antwortete der für die Beklagte tätige Vermittler, dass das Fahrzeug im Sommer 250 km und im Winter 200 km erreiche. Als der Mitarbeiter der Klägerin nach Abschluss des Kaufvertrags das Fahrzeug in Betrieb nahm, stellte sich heraus, dass beide angegebenen Werte mit dem klagsgegenständlichen Fahrzeug nicht erreicht werden können.

Die Klägerin begeht im Verfahren die Aufhebung des Kaufvertrags sowie die Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen die Rückgabe des Fahrzeugs. Ihre Ansprüche stützt sie insbesondere auf List, Irrtum, laesio enormis und Gewährleistung. Sie argumentiert, der für die Beklagte tätige Vermittler habe dem Mitarbeiter der Klägerin Reichweiten zugesichert, die der klagsgegenständliche PKW nicht erreiche. Damit habe die Beklagte einen wesentlichen Irrtum der Klägerin gem § 871 ABGB adäquat verursacht. Die verkürzte Laufleistung des PKW stelle außerdem einen Mangel gem § 922 ABGB dar, für den die Beklagte einzustehen habe. Der gemeine Wert des PKW habe aufgrund der massiv eingeschränkten Reichweite zum Zeitpunkt der Übergabe nicht einmal der Hälfte des geleisteten Kaufpreises entsprochen.

Die Beklagte bestreitet das Klagebegehr und beantragt Klagsabweisung. Sie steht auf dem Standpunkt, dass die angegebenen Reichweiten nicht zugesichert worden seien; es habe sich nur um Maximalwerte gehandelt. Außerdem liege ein beidseitiges Unternehmerge schäft vor, weshalb sämtliche Zusicherungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedurft hätten. Die Klägerin sei auch nicht in einen Irrtum geführt worden. Sollte die Klägerin aber mit ihrem Klagebegehr durchdringen, so müsse sie sich alles anrechnen lassen, was sie aus dem Kaufvertrag zu ihrem Vorteil erhalten habe. Für den Fall, dass dem Klagebegehr auch nur teilweise stattgegeben werden sollte, hält die Beklagte der Klagsforderung somit ein Benützungsentgelt iHv EUR 12.020,00 compensando entgegen.

Der Erstmootcourt wies das Klagebegehr zur Gänze ab. Der Berufsmootcourt gab der dagegen erhobenen Berufung der Klägerin Folge und änderte das Urteil dahin ab, dass der Kaufvertrag aufgehoben wurde. Zudem stellte er fest, dass die Klagsforderung auf Rückzahlung des Kaufpreises mit EUR 39.750,00 und die von der Beklagten eingewendete Gegenforderung mit EUR 2.639,37 zu Recht besteht und verurteilte die Beklagte zur Zahlung des Differenzbetrags von EUR 37.110,63. Die ordentliche Revision wurde nicht zugelassen.

Team WU Wien 2 (Revisionswerber)



Leonie Geiselhofer



Noel Konjo



Maria-Sofie Pichler

Team Linz (Revisionsgegner)



Christina Haberfellner



Alexandra Holl



Sarah Riegler

Betreuer:innen

RA MMag. Dr. Wendelin Moritz
RAA Dr. Alexander Longin, MA
RAA Dr. Dominik Schindl
(Schneider & Schneider Rechtsanwälte
GmbH)

RA Dr. Christoph Zehentmayer, LL.B.
(Jaeger & Partner Rechtsanwälte OG)

Univ.-Prof. Dr. Martin Spitzer
Univ.-Prof. Dr. Alexander Wilfinger

Univ.-Prof. Dr. Martina Schickmair

Fall 4 - "Polizistin rennt nicht B nach"

Am 31.01.2023 beobachtete die Klägerin, Polizeibeamtin Kathi Kürzle, während ihres Nachtdienstes ein unbeleuchtetes Fahrzeug. Als sie und ihr Kollege versuchten, das Fahrzeug anzuhalten, beschleunigte der Fahrer, der Erstbeklagte Jörg Abderhalden, und entzog sich mit überhöhter Geschwindigkeit einer Verkehrskontrolle. Grund war seine Alkoholisierung sowie, dass er ohne gültigen Führerschein unterwegs war. Nachdem er in eine Wohnsiedlung eingebogen war und das Fahrzeug dort abgestellt hatte, flüchteten er und zwei weitere Mitfahrer zu Fuß in unterschiedliche Richtungen. Die Klägerin verfolgte zwei der flüchtenden Personen, allerdings nicht den Beklagten, der in die andere Richtung lief. Im Zuge der Verfolgung verletzte sich die Klägerin schwer, als sie über ein Metallgeländer kletterte, dabei hängen blieb und rund drei Meter in eine Tiefgarage stürzte.

Die Klägerin begehrte mit ihrer Klage die Zahlung von € 33.787,41 sowie die Feststellung der Haftung für künftige Schäden. Sie begründete ihre Klage mit der Schaffung einer Gefahrenlage durch die Flucht des Erstbeklagten. Der Beklagte bestritt seine Passivlegitimation sowie die Kausalität seines Verhaltens für die Verletzung der Klägerin. Er argumentierte, die Klägerin habe ihn gar nicht wahrgenommen, da er eine andere Fluchtroute genommen habe. Sie habe sich selbst in die Gefahrenlage gebracht, indem sie ohne Notwendigkeit den Zaun überkletterte.

Der Erstmootcourt gab dem Leistungsbegehrten gegenüber dem Erstbeklagten dem Grunde nach statt. Der Berufsmootcourt bestätigte dies und verwarf die Berufung des Beklagten. Er stellte klar, dass nicht nur das Weglaufen zu Fuß, sondern bereits die gefährliche Autoflucht eine für den Erstbeklagten erkennbare Gefahrenlage schuf. Für die Klägerin sei nicht abschätzbar gewesen, welche der Flüchtigen sie genau verfolgte. Eine Verfolgung sei deswegen gerechtfertigt gewesen, weil eine bloße Halteranfrage zur Identitätsfeststellung des Flüchtenden nicht ausreichend gewesen wäre. Auch ein Mitverschulden der Klägerin wurde verneint, da sie in der Eile, Dunkelheit und mangels Ortskenntnis nachvollziehbar gehandelt habe. Der Erstbeklagte hafte daher für die entstandenen Verletzungen.

Die ordentliche Revision wurde mangels Bestehens einer Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung nicht zugelassen.

Team Innsbruck (Revisionswerber)



Olivia Huber-Sannwald



Berit Neumayr



Lukas Tinzl

Team Juridicum Wien 3 (Revisionsgegner)



Leokadia Grolmus



Peter Leitenbauer



Mira Pranke

Betreuer:innen

RA MMag. Mathias Demetz, BSc
RA MMag. Markus Sandtner
(König Ermacora Klotz & Partner
Rechtsanwälte)

RA Mag. Patrick Mittlböck
RAⁱⁿ Mag.^a Nina Sterzl
RA Dr. Johannes Domanig
(BRANDL TALOS Rechtsanwält:innen
GmbH)

Univ.-Ass.ⁱⁿ Mag.^a Christina Nagele
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kristin Nemeth, LL.M.
Univ.-Prof. Dr. Martin Trenker

Univ.-Prof. Dr. Ernst Karner
Univ.-Ass. Mag. Johannes Fromherz
Stud.-Ass. Roman Namestek

Impressum

Verein zur Vernetzung von Lehre und Praxis im Bereich Rechtswissenschaften
Institut für Zivilrecht, Institut für Zivilgerichtliches Verfahren
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Kristin Nemeth, LL.M.
Univ.-Prof. Dr. Martin Trenker

Layout

Institut für Zivilrecht, Silvia Schweighofer
Büro für Öffentlichkeitsarbeit

Unterstützer bei den Sachpreisen



■ VERLAG
■ ÖSTERREICH

